

Satzung

§1 Name, Sitz,

- (1) Der Verein führt den Namen „**Boule- und Aktivpark Bischem e.V. – Förderverein für Sport, Spiel und Kultur am Bischemer Festplatz**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Maintal-Bischofsheim
- (3) Sämtliche zu besetzenden Positionen können sowohl von Frauen als auch von Männern und Divers besetzt werden. Im Satzungstext wurde die männliche Schreibform gewählt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der **Zweck des Vereins** ist: die Förderung von Kultur, Sport und Spiel, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Satzungszweck wird beispielhaft insbesondere erreicht durch:
 - Förderung des Ausbaues des Festplatzes zum Treffpunkt für Jung und Alt.
 - Verwaltung (insbesondere des Boulodromes) sowie Erhaltung/Pflege der städt. Anlage in enger Abstimmung mit der Stadt Maintal.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden

§5 Mitgliedschaft

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Personen unter dem 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und Tod.
- (3) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung in der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. erster Vorsitzender
- b. zweiter Vorsitzender
- c. Kassierer
- d. Schriftführer
- e. Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer werden zu Beginn von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a. bis c.

Der Gesamtvorstand besteht aus a. bis e.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 500 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (7) Der Verein kann sich eine Datenschutzrichtlinie geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§8 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen, die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben werden, hilfsweise schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 33% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie entscheidet z.B. über:

1. Aufgaben des Vereins
2. Mitgliedsbeiträge
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Satzungsänderung
6. Vereinsauflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch 2 Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.